



Satzung

§ 1 *Name, Sitz und Zweck des Vereins*

- (1) Der am 23.08.2004 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen *Associação de Capoeira Angola Dobrada Frankfurt*. Er ist im Vereinsregister VR 13153, Verzeichnis K18 eingetragen und führt seit Ende November 2004 den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Bekanntmachung und Verbreitung von Capoeira Angola, einem Kampfsport aus Brasilien, und insbesondere das Erlernen des speziellen Stils „Angola“, der von Mestre Rogério Soares überliefert und weiterentwickelt wird.

Der Satzungszweck wird im einzelnen verwirklicht durch:

- a. das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen zum Erlernen der typischen Bewegungsabläufe in der Capoeira Angola sowie der dazu notwendigen Körperbeherrschung.
- b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen unter Leitung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- c. das Erlernen der Gesänge sowie des Spiels der traditionellen Instrumente.

Der Verein möchte dazu beitragen, das ganzheitliche Erlernen der Capoeira Angola sowie deren Lebensphilosophie zu ermöglichen. Dafür soll der kulturellen Austauschs zwischen Deutschland und Brasilien gefördert und auch in Brasilien die Capoeira Angola unterstützt werden. Es besteht eine enge Zusammenarbeit und reger Austausch mit der Gruppe Capoeira Angola Dobrada in Belo Horizonte und Curitiba (Brasilien).

- (5) Die Verwendung der Mittel für Projekte in Brasilien erfolgt durch eine weisungsgebundene Hilfsperson. Der Inhalt und Umfang der Tätigkeit, sowie die Rechenschaftspflicht werden durch schriftliche Vereinbarung vorab festgelegt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 *Form des Eintritts und Austritts von Mitgliedern*

- (1) Mitglied kann jede/r an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte/r werden. Vorausgesetzt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der das Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann,
- b. Tod oder,
- c. Ausschluss, der förmlich vom Vorstand beschlossen werden muss.

- (2) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand im Falle von:

- a. Vereinsschädigendem Verhalten
- b. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele
- c. Verletzung der Mitgliederpflichten

- (3) Der Vorstand kann Mitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 3 *Beiträge*

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
- (2) In der Beitragsordnung werden Vereinsbeiträge und Zahlungsfristen festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Der Kassenwart, oder ein von ihm bestimmter Vertreter, führt eine Mitgliederliste mit Kontaktadressen, Datum des Eintritts, geleisteten Zahlungen gegebenenfalls Datum des Ausscheidens.

§ 4 Organe des Vereins – Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - I. Sie entscheidet mit der einfachen (absolute) Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Beschlüssen die über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bewirken.
 - II. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - III. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b. der Vorstand
 - I. Er setzt sich zusammen aus:
 - II. Vorstandsvorsitzendem
 - III. seinem Stellvertreter und darüber hinaus aus den
 - IV. in § 5 genannten weiteren Vereinsorganen.
 - V. Der Vorstand wird im Übrigen nach §27 Abs. 1 BGB durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann durch einfachen Beschluss die Zusammensetzung des Vorstands festlegen
- (2) Vorstandsmitglieder können, bzw. sind im Falle von Krankheit oder Überlastung dazu verpflichtet zur Delegation ihrer Aufgaben besondere Vertreter zu bestimmen, um die Funktion der Vereinsorgane zu gewährleisten.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Weitere Vereinsorgane, Organzuständigkeiten, Mitglieder des Vorstands

- (1) Kassenwart (Führung der Mitgliederliste, Aufsicht und Verwaltung der Barkasse und des Vereinskontos)
- (2) Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt, Internet)
- (3) Instrumentenwart (Wartung, Instandhaltung und Einkauf der Instrumente)
- (4) Raumwart (Organisation der Trainings- und Veranstaltungsräume)
- (5) Wart für die interne Kommunikation und Koordination der ACAD
- (6) Kunst- und Kulturreferent. (Unterstützung und Beratung des Vorstands in kulturellen sowie künstlerischen und kunstpolitischen Fragen, Unterstützung der Völkerverständigung mit der brasilianischen Kultur)

§6 Wählbarkeit und Amtsdauer

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahlen erfolgen einzeln.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vertreter gewählt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen Organs kann der Vorstand für dessen restliche Amtszeit kommissarisch einen Nachfolger bestellen.

§7 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Zwecks und der Gründe nach § 37 Abs. 1 BGB, durch Zusendung der Einladung per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail Adresse werden auf dem Postweg benachrichtigt.
- (3) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ausgesandt werden.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kassenprüfer (Gegenprüfung der durch den Kassenwart erstellten Jahresabrechnung)
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies per E-Mail gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Die Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 8 *Beurkundung von Vereinsbeschlüssen*

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich sein.
- (3) Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

§ 9 *Formalien der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen*

- (1) Die Wahlen des Vorstands und der weiteren Organe des Vereins erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Dabei entscheidet die relative Stimmenmehrheit.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Für einen Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks enthält, ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen darüber hinaus der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

§ 10 *Auflösungs-/Liquidationsbestimmungen*

- (1) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Deren Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist zwingend ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

§ 11 *Gewinne und sonstige Vereinsmittel – Steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere Gemeinnützigkeit*

- (1) Die Förderung und Unterstützung durch den Verein geschehen selbstlos.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 *Geschäftsjahr*

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.